



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Fördermodalitäten zur Förderung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen

Vom 13. September 2016

Das duale System der beruflichen Bildung in Deutschland ermöglicht Jugendlichen eine breit angelegte berufliche Qualifikation und sichert den Unternehmen die Fachkräfte von morgen. Für die Unternehmen spielen neben den Fachkenntnissen der beruflichen Qualifikation auch die Potenziale der Auszubildenden im Bereich der sozialen Kompetenz eine entscheidende Rolle. Hierzu gehören beispielsweise die Stärkung der Fähigkeiten, andere Menschen zu verstehen, zu respektieren und zu akzeptieren (einschließlich interkultureller Kompetenz), sich sozialadäquat und situationsangemessen zu verhalten, auf die Belange anderer einzugehen (Kundenorientierung), Teamfähigkeit, Motivation, Selbstmanagement, Konfliktbewältigung sowie die Fähigkeit, mit Enttäuschungen und Frustrationen umgehen zu können. Deshalb zählt dies auch zu den Pflichtausbildungsinhalten aller modernen dualen Berufe.

Die Vermittlung sozialer Kompetenz in der Ausbildung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Qualität der Ausbildung, zur Verhinderung vorzeitiger Vertragslösungen und damit entstehenden verlorenen Ressourcen für die Unternehmen sowie zur Erhöhung der Übernahmekancen nach Ende der Ausbildung. Im Zusammenhang mit der steigenden Digitalisierung in den Unternehmen (z. B. Einsatz neuer Technologien, zunehmende Projektarbeit, stärkere Kommunikation) nimmt auch die Bedeutung der sozialen Kompetenz zu. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Modellprojekte mit innovativen Ansätzen zur Stärkung der sozialen Kompetenz im Bereich der dualen Ausbildung für Auszubildende wie auch Auszubildende zu fördern. Gleichzeitig soll die Förderung der sozialen Kompetenz in der Ausbildung auch als ein Beitrag des BMWi für die Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Bündelung und Weiterentwicklung der Demokratieförderung und Extre-mismusprävention eingebracht werden.

Wie im Folgenden erläutert, ermöglicht die Bekanntmachung des BMWi, herausragende Ansätze mit verschiedenen Herangehensweisen im Sinne von fundierten Unterstützungsangeboten zur Stärkung der Sozialkompetenz zu entwickeln und umzusetzen. Die neuen erprobten Lösungen werden vom BMWi als gute Praxisbeispiele öffentlich gemacht, damit weitere Unternehmen davon lernen und profitieren können, u.a. könnten die Beispiele guter Praxis durch das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung verbreitet werden.

1 Gegenstand der Förderung

Berücksichtigt werden können vor allem solche Modellprojekte, die bei einer nachgelagerten Umsetzung besonders praxistauglich und finanzierbar sind. Gegenstand der Förderung sind weiterhin u. a.:

- neuartige Formate zur Vermittlung sozialer Kompetenz an Auszubildende und Auszubildende;
- zielgruppenadäquate Ansätze zur Sensibilisierung und Information von Auszubildenden für die Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden auch junger Flüchtlinge in Ausbildung;
- berufs-/branchenspezifische oder regionale Netzwerke zur Stärkung sozialer Kompetenz von Auszubildenden und Auszubildenden;
- Maßnahmen zur Stärkung der Sozialkompetenz von Jugendlichen, die eine betriebliche Berufsausbildung in einer größeren Entfernung zu ihrem Wohnort absolvieren [wegen auswärtiger Unterbringung verlieren sie ihre sozialen Kontakte/Netzwerke];
- Vermittlung interkultureller Kompetenzen sowie Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen (Tandembildung/Mentoring deutsche/ausländische Auszubildende).

Da die Modellprojekte zu Ergebnissen führen sollen, die für weitere Unternehmen als gute Praxis Vorbilder dienen können, müssen die Projekte deshalb standardisiert dokumentiert werden. Die Laufzeit eines Projektes soll 12 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie verlängert werden.

2 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Stärkung der sozialen Kompetenz von Jugendlichen, die eine betriebliche Ausbildung beginnen bzw. sich bereits in einer Ausbildung befinden. Neue praxisorientierte Ansätze sollen dafür in enger Kooperation mit Auszubildenden (und Auszubildenden) entwickelt und umgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller



auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Unternehmen, Kammern, Verbände der Wirtschaft, Berufsschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Migrantenorganisationen (nachfolgend als Zuwendungsempfänger bezeichnet) sein. Alle Zuwendungsempfänger müssen Erfahrungen im Bereich der betrieblichen Ausbildung haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten (Einrichtung, Personal) erbringen.

4.2 Die Vergabe von projektbezogenen Aufträgen an Dritte ist zulässig, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt; ein Viertel der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sollte nicht überschritten werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die im Rahmen der Erfolgskontrolle veranlassten Evaluation des Förderprogramms benötigten und dem Zuwendungsempfänger vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter hat der Zuwendungsempfänger darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten des Zuwendungsempfängers gelten die in den Nebenbestimmungen genannten Fristen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die für die Bereitstellung von Daten Dritter gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen.

4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- das Projekt im Rahmen anderer Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme.
- vor der Bewilligung mit dem Modellprojekt begonnen wurde, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat dem im Einzelfall zugestimmt. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung nur dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist.

4.5 Eine Förderung der an Modellprojekten mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn

- deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
- diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
- durch öffentliche Einrichtungen bereits grundfinanziertes Personal (ohne Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung von höchstens 50 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) finden Anwendung.

6 Verfahren

Das BMWi bestimmt im Rahmen einer Ausschreibung einen Projektträger zur Durchführung der Förderbekanntmachung.

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt: Ideenwettbewerb und Antragsverfahren.

6.1 Ideenwettbewerb

6.1.1 In der ersten Stufe sind durch die potentiellen Zuwendungsempfänger zunächst Ideenskizzen von höchstens fünf A4 Seiten als (kopier- und druckfähiges) PDF einzureichen, die alle zur Beurteilung und Bewertung des Modellprojekts wesentlichen Aussagen enthalten, insbesondere über:

- Konzept (u. a. Kurzbeschreibung, Zielsetzung, Zielgruppe, inhaltliche Ansätze, geplantes Format)
- Überlegungen für die Umsetzung sowie den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Realisierung
- voraussichtlicher Umfang der Projektkosten und Zuwendungsbedarf.

Es steht den Teilnehmern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind.



6.1.2 Die Bewerbungen können jeweils jährlich spätestens bis zum 30. Juni, für 2016 bis zum 30. Oktober, 16.00 Uhr, letztmalig am 30. Juni 2018 an den Projektträger Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR-PT), Abt. BG-CG, Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn (www.DLR-PT.de)

Dr. Andreas Meese

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) Projektträger Soziale Kompetenz in der dualen Ausbildung
Telefon 0228 3821-1847 sozialkompetenz@dlr.de

Susanne Rotthege

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) Projektträger Soziale Kompetenz in der dualen Ausbildung
Telefon 0228 3821-1496 sozialkompetenz@dlr.de

gesandt werden.

Die Bewerbungsform gilt nicht als Ausschlusskriterium. Auf anderen Wegen oder nach dem veröffentlichten Termin eingegangene Skizzen können aber aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Aus der Vorlage der Ideenskizzen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Kosten für die Teilnahme am Ideenwettbewerb tragen die Teilnehmer selbst.

6.1.3 Bei der Bewertung der eingereichten Ideenskizzen unterstützt ein Expertenkreis mit Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Wirtschaft und Wissenschaft das BMWi. Die an der Bewertung beteiligten Personen sind zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet. Die Bewertung der eingereichten Ideenskizzen erfolgt spätestens zwei Monate nach der Einreichung.

6.2 Förmlicher Förderantrag

6.2.1 In der zweiten Verfahrensstufe werden die Teilnehmer mit positiv bewerteten Ideenskizzen aufgefordert, einen schriftlichen Förderantrag (ergänzend formlos per E-Mail) innerhalb von sechs Wochen beim ausgewählten Projektträger vorzulegen.

6.2.2 Über die Förderung entscheidet das BMWi auf Vorschlag des Expertenkreises mit Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Wirtschaft und Wissenschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungsempfänger können nur einmal gefördert werden.

6.2.3 Bei der Antragstellung sind folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- die Fähigkeit, den für das Modellprojekt erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen,
- ein gesonderte Aufzeichnung und Abrechnung der Fördermittel im Rahmen des Rechnungswesens.

6.2.4 Grundsätzlich ist es bei allen Modellprojekten erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projektes verständlich und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige Zielindikatoren oder -kriterien inkl. Meilensteine zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss für die Prüfung des Verwendungsnachweises geeignet sind.

Bonn, den 13. September 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Anette Rückert
